

Bürgerbewegung Finanzwende e.V. . Motzstr. 32 . 10777 Berlin

Nur per E-Mail (VII C 5@bmf.bund.de)

Bundesministerium der Finanzen

Referat VII C 5

15. Juni 2021

Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Meldung von Verstößen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht; Ihre E-Mail vom 8. Juni 2021

**Bürgerbewegung
Finanzwende e. V.**
Geschäftsstelle
Motzstr. 32
10777 Berlin

T. +49 30 208 3708-0
F. +49 30 208 3708-29
info@finanzwende.de
www.finanzwende.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie Finanzwende Gelegenheit geben, zum o. a. Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen grundsätzlich den Inhalt des Entwurfs, mit dem in der Verordnung zur Meldung von Verstößen bei der BaFin vom 2. 7. 2016 ein Verfahren zur Rückmeldung der BaFin gegenüber einem Hinweisgeber aufgenommen werden soll. Ein solches Verfahren wurde im Abschlussbericht von Roland Berger vom 24. November 2020 (S. 41 ff.) vorgeschlagen und ist auch Teil des 7 Punkte-Katalogs des Ministers vom 24.2.2021 („Mehr Biss für die Finanzaufsicht“).

Spendenkonto
GLS Bank IBAN:
DE03430609671226545200
BIC: GENODEM1GLS

Vorstand
Dr. Gerhard Schick
Gläubiger ID:
DE59ZZZ00002143189

Amtsgericht
Berlin/Charlottenburg
VR 36803 B

Allerdings gehen diese Petiten und die Notwendigkeit von Reformen des Whistleblowersystems in der BaFin substantiell erheblich weiter. Der Rechtsrahmen für diese notwendigen innerorganisatorischen Weiterungen des Verfahrens gem. § 4d FinDAG sollte in jedem Fall bereits jetzt in der Verordnung integriert werden. Eine Reduktion der Überarbeitung der Verordnung auf das letzte Kettenglied in der Verfahrenskette, das Feedback und die eventuelle Weiterleitung der Meldung, springt zu kurz.

1. Was die Regelungen für die Rückmeldung gegenüber einem Hinweisgeber angeht, gibt es Sachverhalte, bei denen ein Feedback gegenüber dem Hinweisgeber nach § 4 Abs. 3 der Verordnung rechtlich nicht möglich ist und die Identität der meldenden Person in jedem Fall bei einer Weitergabe offengelegt werden muss. Dies betrifft Sachverhalte, bei denen ein Hinweisgeber eine Meldung entgegennimmt, in der Fakten aus dem Zuständigkeitsbereich der BaFin geschildert werden, aufgrund dessen die BaFin gem. § 44 Abs. 1 GwG verpflichtet ist, eine Verdachtsmeldung zu erstatten. Dieser Fall wird von § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 (E) nicht erfasst. Sofern der Hinweisgeber der BaFin bekannt ist, gehört es zum Vortrag eines substantiierten Sachverhalts, dass die Identität des Hinweisgebers gegenüber der FIU, der die Meldung im Ergebnis angestoßen hat, offengelegt wird. Die BaFin kann nicht verhindern, die

Identität der Meldenden/des Meldenden offenzulegen. Gleichzeitig gilt für die BaFin in einem solchen Fall das Verbot der Informationsweitergabe gem. § 47 GwG, wenn sie den Hinweisgeber über das Ergebnis der Untersuchungen informiert. Deshalb dürfte die BaFin hier - über eine Eingangsbestätigung hinaus - gegenüber dem Hinweisgeber überhaupt kein Ergebnis der Untersuchungen mitteilen. Im Ergebnis kollidieren in einem solchen Fall die neuen Feedback- und Weitergaberegelungen der §§ 4 und 7 der Verordnung mit den geldwäscherechtlichen Regelungen der §§ 44, 47 GwG. Für diesen Sachverhalt sollte in der Verordnung eine spezielle Regelung getroffen werden, die dem für das Hinweisgebersystem notwendigen Hinweisgeberschutz ebenso wie der schrankenlosen Meldepflicht gem. §§ 43,44 GwG Rechnung trägt.

2. Die Bedeutung eines Whistleblowersystems für die Erkenntnisgewinnung in allen Aufsichtsbereichen ist unbestritten. Die Zahl der Meldungen ist von 124 im Jahr 2016 auf 1320 im Jahr 2020 angestiegen. Im ersten Quartal 2021 sind bereits 805 Hinweise erfolgt, nachdem im Zuge der Aufarbeitung des Wirecard-Skandals und der damit verbundenen Medienresonanz die Öffentlichkeit von der Existenz dieses Meldesystems überhaupt erfahren hat. Dies zeigt, dass die externe Visibilität der Existenz des Systems nicht über Skandale, sondern von der BaFin als Aufgabe unter Aufsicht des BMF in Zukunft dauerhaft gestärkt werden muss.

Vor dem Hintergrund in Zukunft weiter steigender Meldungen vertritt auch das BMF die Auffassung, dass die (händischen) Bearbeitungsprozesse optimiert und ein Monitoring eingeführt werden muss, damit Auffälligkeiten leichter erkannt werden können (Vgl. Antwort der Bundesregierung vom 3.5. 2021 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten De Masi u.a. sowie der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 19/29193 S. 6) Hierzu sind auch Vorschläge im o. a. Gutachten von Roland Berger gemacht worden. Es wurde angeregt, „den Datenbestand regelmäßig zu analysieren, um beispielsweise außergewöhnliche Häufungen feststellen zu können“.

Finanzwende ist der Auffassung, dass es zu einem angemessenen Qualitätsmanagement gehört, dass eingegangene Whistleblower-Hinweise in Bezug auf Häufungen bei Missständen nach Aufsichtsthemen und in Bezug auf einzelne Institute und Unternehmen systematisch und IT-gestützt erfasst und analysiert werden müssen. Ebenfalls ist es erforderlich, die Innenrevision in das Qualitätsmanagement in regelmäßigen, kurzen Intervallen einzubinden. Diese Reformen verdienen keinen Aufschub. Unabhängig davon, für welches Monitoring-System sich die BaFin zur Optimierung transparenter Abläufe und Verfahren im Detail entscheidet, ist es bereits zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, den Rechtsrahmen für die Vereinheitlichung der Prozesse in den Geschäftsbereichen, der Datenerfassung sowie der Bearbeitung und Analyse von Meldungen über das Feedback hinaus in der Verordnung zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schick
Vorstand